

Aktuelle Entwicklung bei der Besoldung

Neues zur Polizeizulage

Mit Beschluss vom 28.11.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2017 1 L 1/16 zurückgewiesen.

Ausdrücklich erfasst/tangiert diese Entscheidung aber lediglich Beschäftigte der typisierten Bereiche (Ziffer 4.3.5.2.VV-BMF-PolZul). Nicht erfasst sind damit insbesondere Beschäftigte in den unter Ziffer 4.3.5.6. der VV-BMF-PolZul angeführten Bereichen (z.B. fachliche Geschäftsstellen der Sachgebiete C und E der Hauptzollämter), da diese unter die 3. Tatbestandsvariante der Zulagenvorschrift, nämlich die sog. Be-
traut-Regel (Funktionalprinzip) fallen. Dabei erhalten dort Bedienstete der fachlichen Geschäftsstellen der SGe C und E die Polizeizulage unter der Voraussetzung, dass einerseits auf dem Dienstposten mindestens 70 % vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrgenommen und andererseits permanent die persönlichen Voraussetzungen für das Führen von Waffen nach Ziffer 4 der WaffDV-Zoll erfüllt werden.

Angesichts der o.a. Entscheidung des BVerwG wiederholt der BDZ mit seiner Fraktion im HPR gegenüber dem BMF erneut u.a. die Forderungen,

- in der (zurzeit vom BMF ausgesetzten) Evaluierung der VV-BMF-PolZul die fachlichen Geschäftsstellen der SGe C und E dem typisierten Bereich zuzuordnen. Nur dieser Schritt ist für die Bediensteten als Folge der ergangenen Rechtsprechung nachvollziehbar.
- Ebenso sind weitere Bereiche, z.B. die Sachgebiete F auf ihre Polizeizulagenberechtigung hin zu überprüfen. Momentan ist dieser Bereich in der VV-BMF-PolZul durch das BMF weder typisiert noch sieht die Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des BBesG) eine Zulagengewährung vor.

Derzeit prüft das BMF das weitere Vorgehen. Um die finanziellen Auswirkungen zu ermitteln, ist daher die GZD aufgefordert, die Zahl der Beschäftigten und die betroffenen Zeiträume zu ermitteln, für die eine Nachzahlung im Rahmen der Verjährung (d.h. ab 1. Januar 2014) in Betracht kommen.

§ 17 Erschwerniszulagenverordnung - Einheitliche Anwendungsmaßstäbe zwischen BMF und BMI gefordert

Der BDZ hatte mit Aktuell Nr. 2 vom 31. Juli 2017 (http://www.bdz.eu/fileadmin/dokumente/Medien/BDZ_aktuell/BDZ_aktuell_2017/BDZ_aktuell_2.pdf) berichtet, dass es Probleme bei der praktischen Umsetzung der neuen „Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen oder Gegenständen“ gibt. Deshalb begrüßen die Berichterstatter im HPR, Sabine Knoth und Hans Eich (beide BDZ), dass das BMF nunmehr die BDZ- und HPR-seitig vorgetragenen Sachverhalte sowie Berichte der GZD zum Anlass genommen hat, zu Beginn 2018 dem Bundesinnenministerium zur Abgrenzungsproblematik und Auslegung der Bestimmung des § 17 Erschwerniszulagenverordnung „Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen oder Gegenständen“ in der Fassung der 11. Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) zu berichten. Dabei ging das BMF inhaltlich auf den zulageberechtigten Personenkreis, die Definition der Körperflüssigkeiten, den die Zulage begründenden Verschmutzungs-

grad, das Tätigkeitsmerkmal „Kontrollen und Ermittlungen“ sowie die Zahl der Anträge und die Verfahrensweise in der Praxis ein. Die Forderung unserer HPR-Vertreter, dass es zu keiner Schlechterstellung der Zöllnerinnen und Zöllner gegenüber der Bundespolizei kommen darf, hat das BMF im Bericht an das BMI deutlich herausgestellt. Mit Blick auf Zoll und Bundespolizei sei es - so das BMF- erforderlich, die besoldungsrechtlichen Ansprüche nach § 17 EZuV einheitlich zu regeln. Wir erwarten nun, dass sich die beiden Ressorts zügig auf einheitliche Anwendungsmaßstäbe verständigen, damit es zu einer baldigen Auszahlung der von den Beschäftigten gestellten Anträge im Geschäftsbereich des BMF kommen kann.

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Zollhundeführer/innen (ZHF/innen) in greifbarer Nähe!

ZHF/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 17 Bundesbesoldungsgesetz, die alle mit der Haltung des Zollhundes (ZH) verbundenen Aufwendungen für die Fütterung und Pflege der von ihnen geführten in der dienstlichen Verwendung befindlichen verwaltungseigenen ZH abdeckt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist nach § 3 Nr. 12 Einkommenssteuergesetz steuerfrei. Die letzte Erhöhung der Aufwandsentschädigungen und sonstiger Kosten für die Betreuung der Zollhunde durch die ZHF/innen liegt bereits mehr als zehn Jahre zurück.

Diese Tatsache war für den Vorsitzenden des Hauptpersonalrats und des BDZ, Dieter Dewes, und den zuständigen Berichterstatter im HPR, Hans Eich, Anlass genug, um im April 2017 gegenüber der Leiterin der Zentralabteilung, Frau Dr. Martina Stahl-Hoepner, für eine spürbare Erhöhung (mindestens 30 Euro/mtl.) bestehender Aufwandsentschädigungen zu plädieren. Die Leiterin der Zentralabteilung stand einer eingehenden Überprüfung positiv gegenüber. Nunmehr haben den BDZ Informationen erreicht, wonach offenbar mit einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung und sonstiger Kosten etwa im geforderten Umfang gerechnet werden kann.

Wir werden weiter zu diesen Themen berichten!